

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Organisation

1. Der Verein führt den Namen  
**Vereinigung Der Backbranche e. V.**  
und hat seinen Sitz in Köln.
2. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Vereinigung

Die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland räumlich zuständige Vereinigung hat folgende Zwecke:

- a) Die in der Backbranche tätigen Personen und Firmen zusammenzuschließen,
- b) Bindemitglied zwischen produzierenden Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen zu sein,
- c) die Mitglieder und den Nachwuchs ideell zu fördern, eine vielseitige Zusammenarbeit zu pflegen und einen Gedankenaustausch unter Wahrung der Betriebsgeheimnisse vorzunehmen,
- d) eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden und verwandten Organisationen des In- und Auslandes anzustreben und zu pflegen,
- e) die Verbreitung neuer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse aus Wirtschaft und Technologie in Wort und Schrift zu fördern,
- f) Arbeitstagungen, Besichtigungen und Studienreisen durchzuführen,
- g) als alleiniger Gesellschafter der gGmbH „Eberhard Paech-Preis-Stiftung“ die Wahrung der Ziele und Zwecke der Stiftung zu verfolgen sowie hierfür einen Geschäftsführer zu bestellen.

## § 3 Mittelverwendung

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, ein erwerbswirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln oder Vereinigung.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Vereinigung.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Vereinigung können natürliche und juristische Personen aus der Backbranche angehören.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den jeweiligen Landesgruppenvorstand oder an das Präsidium zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist endgültig. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung.
4. Juristische Personen als Mitglieder haben durch ihre gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen, wer die Mitgliedschaftsrechte für die juristische Person ausüben soll, sofern sie nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Erklärung gilt zugunsten der Vereinigung bis zum schriftlichen Widerruf oder der schriftlichen Benennung anderer Vertreter.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Der Beginn ist dem Mitglied mit einem Schreiben des Präsidiums zu bestätigen.
6. Persönlichkeiten, die sich um die Vereinigung Der Backbranche e. V. in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Präsidium zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. freiwilligen Austritt
  2. Auflösung bzw. bei natürlichen Personen durch Tod
  3. Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Präsidiums bei grober Verletzung der Satzung oder groben Verstoß gegen die Interessen der Vereinigung ohne Kündigungsfrist ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Ausschlussmitteilung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen und wirksam.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen und in die Ämter der Vereinigung gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Vereinigung im Rahmen des Vereinszweckes.
4. Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen eingeladen.
5. Nach Bedarf und Eignung können Mitglieder zu den Arbeitsausschüssen hinzugezogen werden.

## **§ 7 Beiträge**

1. Beiträge werden erhoben. Die Höhe wird jeweils durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, festgelegt.
2. Die Beiträge werden jährlich erhoben.
3. Im Eintrittsjahr ist bis zum 30.06. ein voller Beitrag, ab dem 01.07. ein halber Beitragssatz zu entrichten.
4. Bei einem Ausscheiden werden keine Beiträge zurückerstattet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Rentner zahlen einen ermäßigten Beitrag.
7. Studentische Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
8. Die Erhebung von Umlagen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Sollen Umlagen für besondere Zwecke in den einzelnen Landesgruppen erhoben werden, ist die Zustimmung des Präsidiums vorher einzuholen. Die Zustimmung von über 50 % der Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe ist jedoch Voraussetzung zur Erhebung einer besonderen Umlage.

## **§ 8 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) das Präsidium, als Vorstand im Sinne des BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Landesgruppe
- d) die Regionalkoordinatoren
- e) die Mitgliederversammlung
- f) die Ausschüsse.

## **§ 9 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident(en/in) und bis zu fünf Vizepräsidenten/innen, die Vorstände im Sinne des BGB sind. Jedes Mitglied des Präsidiums hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Falle der Verhinderung bedarf es keines Nachweises.
2. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer/in bestellen, der /die dem Präsidium mit beratender Stimme angehört. Der/die Geschäftsführer/in wird zur Erfüllung seiner operativen Vereinsgeschäfte als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Gesamtvorstand wählt auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl den/die Präsident/in und die bis zu fünf Vizepräsident(en/innen). Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (§ 14 Ziffer 10a).
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Wahlperiode aus, kann der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit für die Restlaufzeit der Periode ein neues Mitglied wählen. Dieses muss aber bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit bestätigt werden.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Das Präsidium hat alle Angelegenheiten der Vereinigung zu erledigen, soweit sie nicht durch die Satzung den anderen Organen übertragen sind.

Es hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vermögens der Vereinigung
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - c) Erstattung des Jahresberichtes und die Aufstellung der Jahresrechnung
  - d) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandssitzung
  - e) Vergabe der Organschaft
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Vorschlag von zusätzlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Bildung von Arbeitsgremien und Vorschlag von Ausschüssen
  - j) Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Vereinigung
  - k) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen.
7. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsident(en/in) den Ausschlag.
  8. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Präsident(en/in), im Verhinderungsfall von einem der Vize-Präsident(en/innen) und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
  9. Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
  10. Entstandene Reisekosten werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts erstattet.
  11. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können, max. bis zur steuerlichen Höchstgrenze, erstattet werden.
  12. Für die Tätigkeit der Geschäftsführung kann eine Vergütung gewährt werden. Die Höhe der Vergütung legt der Gesamtvorstand fest.
  13. Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Höhe der Vergütung legt das Präsidium fest.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Präsidium
  - b. den Vorsitzenden der Landesgruppen
  - c. zusätzlich zu wählenden Mitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, das Präsidium zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des/der Präsident(en/in) und der Vizepräsident(en/innen)
  - b. Bestätigung der Jahresrechnung
  - c. Beschluss zur Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - d. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur programmatischen und strukturellen Entwicklung der VDB e. V.
  - e. Vorschläge von Satzungsänderungen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern kein Vertagungsantrag gestellt wird. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des GV anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/der Präsident(en/in).
4. Stimmberechtigt sind das Präsidium und die Vorsitzenden der Landesgruppen. Bei Doppelfunktion gilt die einfache Stimme.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
6. Entstandene Reisekosten werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts erstattet.
7. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können, max. bis zur steuerlichen Höchstgrenze, erstattet werden.

8. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt mindestens ein Mal jährlich schriftlich durch das Präsidium mit einer Ladungsfrist von mind. vier Wochen.
9. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in der VDB e. V., im Verhinderungsfall einer der Vizepräsident(en/innen).
10. Über die Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Präsident(en/in), im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsident(en/innen), und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Landesgruppen**

1. Die Vereinigung ist in Landesgruppen gegliedert.
2. Die jeweilige Landesgruppe wird vom Landesgruppenvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Schriftführer/in geleitet. Der Landesgruppenvorstand kann Besitzer/innen bestellen.
3. Der Landesgruppenvorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren von den Landesgruppenmitgliedern gewählt. Mit einfacher Mehrheit können die Teilnehmer der Wahlversammlung die Wahl per Akklamation beschließen.
4. Es besteht die Möglichkeit des Vertretungsrechtes durch einen bevollmächtigten Angehörigen der Landesgruppe.
5. Über die Wahl ist vom Landesgruppenvorstand eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
6. Die Landesgruppe hat folgende Aufgaben:
  - a) Ein Programm zu erstellen, durchzuführen und zu den einzelnen Veranstaltungen die Mitglieder einzuladen
  - b) Die Mitglieder im regionalen Bereich im Besonderen zu betreuen
  - c) Öffentlich wirksame Berichterstattung über die Veranstaltungen
  - d) Termingerechte Finanzabrechnung gegenüber dem Präsidium
  - e) Mitgliederwerbung
  - f) Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen auf regionaler Ebene.
7. Wird die Arbeit der Landesgruppe nicht ordnungsgemäß durchgeführt, hat das Präsidium das Recht, in einer Mitgliederversammlung einen Misstrauensantrag zu stellen.

### **§ 12 Regionalkoordinatoren**

1. Landesgruppen können sich zu Regionen zusammenschließen. Diese können jeweils eine/n Regionalkoordinator/in benennen.
2. Die Aufgaben der Regionalkoordinatoren ist die Organisation und Durchführung von überregionalen Veranstaltungen.
3. Die Regionalkoordinatoren können durch das Präsidium zu Gesamtvorstandssitzungen als Gäste eingeladen werden.
4. Die Regionalkoordinatoren üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Entstandene Reisekosten werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts erstattet.
6. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können, max. bis zur steuerlichen Höchstgrenze, erstattet werden.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mind. zwei Mitgliedern, die nicht dem Präsidium und dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sonstige Ausschüsse:

Das Präsidium kann für die Aufgaben der Vereinigung weitere Ausschüsse bilden.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mind. vier Wochen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingehend beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich eine Dreiviertelmehrheit dafür ausspricht.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, im Falle einer Verhinderung ein/e Vize-Präsident/in.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Bestätigung des Präsidiums
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - c) die Stellung von zwei Rechnungsprüfer(n/innen)
  - d) Überprüfung der Kassenabrechnung und Entlastung des Präsidiums
  - e) Satzungsänderung
  - f) Auflösung der Vereinigung.
11. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Präsident(en/in), im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsident(en/innen), zu unterzeichnen sind.
12. Mit den Mitgliederversammlungen sind nach Möglichkeit fachliche Vorträge oder Besichtigungen zu verbinden, um das fachliche Wissen der Mitglieder zu fördern und zu vertiefen.
13. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung soll im Wechsel bei den einzelnen Landesgruppen stattfinden. Der Gesamtvorstand beschließt den Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Präsidiums
  - b) auf schriftliches Verlangen von mind. 50 Mitgliedern und wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert.

### **§ 15 Fachorgan**

Die Vereinigung hat ein Fachorgan. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Zeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt.

### **§ 16 Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das vorhandene Vermögen an den „Hermann Gmeiner Fonds Deutschland“, Verein zur Förderung der SOS Kinderdörfer in aller Welt, 80638 München, Menzinger Str. 23.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei der Mitgliederversammlung in Sprendlingen bei Frankfurt am 17.11.1979 genehmigt, geändert am 30.04.1996, zuletzt geändert am 17.05.2008 in Potsdam. Mit der Mitgliederversammlung am 2. 6.2012 genehmigt, geändert am 26. 6.2012.

### **§ 17 Redaktionelle Änderungen und Auflagen des Registergerichts**

Das Präsidium ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichts zu erfüllen, soweit diese der Eintragung der beschlossenen Satzung dienen. Diese Änderungen sind auf der nächstliegenden Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nachträglich zu genehmigen.



26.6.2012

Datum, Unterschrift VDB-Präsident